

**Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Korbach**

**Flurbereinigung Frankenberg I
Az: F 977**

Textteil

zum Wege- und Gewässerplan

mit landschaftspflegerischem Begleitplan

(Plan nach § 41 FlurbG)

- Teilplan II -

- I. Erläuterungsbericht**
- II. Verzeichnis der Festsetzungen**
- III. Nachrichtliches Verzeichnis**

**Aufgestellt:
Korbach, den 02.12.2002
Im Auftrag**

.....
(Verfahrensleiter)

I. ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Grundlagen der Flurbereinigung
 - 1.1 Ziele des Verfahrens
 - 1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltung
 - 1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)
2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes
 - 2.1 Lage, Größe, Zahl der Teilnehmer, verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung
 - 2.2 Naturhaushalt, Landschaftsgestalt, Landnutzung, Schutzgebiete
 - 2.3 Sozial-, Wirtschafts- und Siedlungsstruktur
 - 2.4 Infrastruktur
 - 2.5 Agrarstruktur
3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes
 - 3.1 Planungsgrundlage und Neugestaltungsgrundsätze
 - 3.2 Verkehrserschließung
 - 3.2.1. Klassifizierte Straßen
 - 3.2.2. Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege
 - 3.2.2.1. Allgemeines
 - 3.2.2.2. Änderungen am Wegenetz
 - 3.2.2.2.1. Wegeneuanlage
 - 3.2.2.2.2. Ausbau vorhandener Wege
 - 3.2.2.2.3. Einziehung von Wegen
 - 3.2.2.2.3.1. Einziehung örtlich vorhandener Wege
 - 3.2.2.2.3.2. Einziehung örtlich nicht mehr vorhandener Wege
 - 3.2.2.3. Einziehung von Wegen
 - 3.3 Wasserwirtschaft
 - 3.3.1. Gewässer
 - 3.3.1.1. Fließgewässer
 - 3.3.1.2. Stehende Gewässer
 - 3.3.2. Wasserrückhaltung
 - 3.3.3. Rechte an Gewässern
 - 3.3.3.1. Wasserrechte
 - 3.3.3.2. Fischereirechte
 - 3.3.4. Sonstiges

- 3.4. Landschaftspflege und Naturschutz
 - 3.4.1. Planungsgrundlagen
 - 3.4.2. Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - 3.4.3. Eingriffsregelung
 - 3.4.3.1. Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf
 - 3.4.3.2. Vermeidung und Minimierung von Eingriffen
 - 3.4.3.3. Ausgleich und Ersatz von Eingriffen
 - 3.4.4. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - 3.4.4.1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)
 - 3.4.4.2. Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG
 - 3.4.4.3. Maßnahmen Dritter
 - 3.4.4.4. Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung
 - 3.4.4.5. Entwicklungs- und Pflegekonzept
- 3.5. Bodenverbesserung
 - 3.5.1. Bodenverbessernde Maßnahmen
 - 3.5.2. Bodenverbessernde Anlagen
- 3.6. Andere gemeinschaftliche Belange,
Anlagen und Maßnahmen gemäß § 37 Absatz 1 FlurbG
- 3.7. Der Schutz des Bodens
- 3.8. Andere öffentliche Belange gemäß § 37 Absatz 2 FlurbG
- 3.9. Dorferneuernde Maßnahmen

Grundlagen

1.1. Ziele des Verfahrens

Das Flurbereinigungsverfahren Frankenberg I wurde durch Beschluss des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - (heute: Hessisches Landesvermessungsamt) vom 20.03.1991 gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) eingeleitet und wie folgt begründet:

„In der Gemarkung Frankenberg ist im Zuge der Bundesstraße B 252 der Bau einer Umgehungsstraße („Ostumgehung“) vorgesehen. Das erforderliche Planfeststellungsverfahren ist abgeschlossen. Der Planfeststellungsbeschluss vom 04.12.1989 - IV a 21 - 61 K 04 (1.428) - ist mit Ablauf des 26.11.1990 bestandskräftig geworden (Geltungsbereich des Teilplan I des Planes nach § 41 FlurbG).

Der Regierungspräsident in Kassel als Enteignungsbehörde hat auf Antrag des Landesamtes für Straßenbau in Wiesbaden die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. § 87 ff FlurbG beantragt; die nach § 5 (2) FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Verfahrens nicht widersprochen.

Durch die Straßenbaumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Der entstehende Landverlust soll in dem Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden, wobei bereits angekaufte Flächen vom Träger des Unternehmens in das Verfahren eingebracht werden und den betroffenen Landabgebern als Ersatzland zugewiesen werden können.

Durch die vorgesehene Trasse der neuen Bundesstraße werden landwirtschaftliche Grundstücke angeschnitten oder zum Teil auch unwirtschaftlich zugeschnitten. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird in seiner Leistungsfähigkeit negativ beeinträchtigt, indem bestehende Verbindungen oftmals unterbrochen werden. Diese deutlichen Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen im Flurbereinigungsverfahren weitestgehend durch eine Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes behoben werden.

Der Zweck kann in Anbetracht der Größe der Baumaßnahme und des Umfangs der in Anspruch zu nehmenden Flächen nur durch die Einbeziehung der in dem Grundstücksverzeichnis (Anlg. 1) bezeichneten Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren erreicht werden.“

(Erläuterung: Die Flurbereinigung Frankenberg I umfaßt Teile der Gemarkungen Burgwald-Bottendorf, Frankenberg, Frankenberg-Friedrichshausen, Frankenberg-Geismar und Frankenberg-Schreufa. Der hier behandelte Bereich des Teilplan II wurde allein aus Gründen der Verteilung des Landverlustes in das Verfahren einbezogen.)

Durch die sich hierbei ergebende Verfahrensgröße wird sichergestellt, daß das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes auch im ungünstigsten Fall, d.h. wenn kein weiteres Land für den Träger des Unternehmens anzukaufen wäre, in dem einvernehmlich mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelten Rahmen bleibt.

Die durch die Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Träger der Baumaßnahme (Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung -) zur Last, soweit sie durch Maßnahmen dieses Unternehmens verursacht werden.

Darüber hinaus wurde mit Beschluss des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 30. September 1999 die Verlegung der Bundesstraße B 253 bei Frankenberg (Südümgehung Frankenberg) planfestgestellt. Diese durchquert den hier bearbeiteten Planungsabschnitt (Teilplan II) und nimmt Flächen in Größe von ca. 11 ha zusätzlich in Anspruch. Dadurch ergeben sich auch im 2. Teilabschnitt Nachteile für die allgemeine Landeskultur.

1.2. Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltung

- 29.05.87 Vergabe eines Werkvertrages für das ökologische Gutachten an das Büro Stadt und Land, Kassel
- 20.09.90 Antrag des RP auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG

- 19.11.90 Anhören, Unterrichten und Stellungnahme der beteiligten Behörden und Organisationen gemäß §§ 5 (2) und 85 Nr. 2 FlurbG
- 13.12.90 Aufklärung der voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten gemäß § 5 (1) FlurbG
- 06.02.91 Zustimmung der Oberen Forstbehörde zur Einbeziehung von Waldflächen größer als 10 ha in das Flurbereinigungsverfahren
- 20.03.91 Flurbereinigungsbeschluss gemäß § 87 FlurbG der Oberen Flurbereinigungsbehörde
- 25.05.92 Einweisung des Unternehmensträgers in die von ihm benötigten Flächen (§ 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG)
- 16.06.92 Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
- 19.12.94 Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Frankenberg
- 19.03.01 Anschreiben der TÖB bzgl. Aufstellung allgemeiner Neugestaltungsgrundsätze
- 19.04.01
- 10.05.01 Abstimmung des Weges- und Gewässerplanes mit dem
- 26.09.01 Teilnehmervorstand
- 21.02.02
- 26.11.02
- 24.06.02 Vorstellung des Planungskonzeptes bei den TÖB des „grünen Bereichs“ einschl. örtlicher Besichtigung
- 10.09.02 Termin nach § 38 FlurbG

1.3. Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Als Grundlage für die umfassende Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Planungsinhalt ist die Einziehung, Änderung, Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen, von Gewässern, wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden und bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden, dorferneuernden und sonstigen Anlagen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen.

Bestehende Anlagen, die weder verändert noch beseitigt werden sollen, werden nachrichtlich dargestellt. Sie unterliegen jedoch nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan.

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Planes nach § 41 FlurbG.

Im Plan nach § 41 FlurbG sind die in § 37 Abs. 1 FlurbG - Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes - aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz, die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 8 Abs. 2 BNatSchG bzw. §§ 6 - 6b HENatG vorgeschriebenen Ausgleichsregelungen für Eingriffe in Natur und Landschaft darzustellen.

Die in den §§ 1 und 2 BNatSchG niedergelegten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden damit unterstützt.

Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG sind:

- die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1: 5000
- der Textteil zum Plan nach § 41 FlurbG (I - III)
 - I Erläuterungsbericht mit Nachweis der Vereinbarungen
 - II Verzeichnis der Festsetzungen (planfestzustellende bzw. zu genehmigende Anlagen)
 - III Nachrichtliches Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1. Lage, Größe, Zahl der Teilnehmer, verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Der Flurbereinigung Frankenberg I unterliegen Teile der Gemarkungen Burgwald-Bottendorf, Frankenberg, Frankenberg-Friedrichshausen, Frankenberg-Geismar und Frankenberg-Schreufa.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1.536 ha, hierin sind Waldflächen von zusammen 36 ha enthalten.

Der hier bearbeitete Teilplan II hat eine Größe von ca. 485 ha und umfasst Teile der Gemarkungen Bottendorf und Frankenberg.

An der Flurbereinigung sind etwa 900 Grundstückseigentümer (Einzeleigentümer und Eigentümergemeinschaften) beteiligt.

Die Bearbeitung des Verfahrensgebietes in zwei Teilplänen war notwendig, da im Teilgebiet II (Bereich zwischen B 252 und K 117) die Weiterführung der Südumgehung Frankenberg lange Zeit ungewiß war.

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im südlichen Teil des Landkreises Waldeck-Frankenberg und ist damit planungsrechtlich dem Bereich des regionalen Raumordnungsplanes Nordhessen zuzuordnen.

2.2. Naturhaushalt, Landschaftsgestaltung, Landnutzung, Schutzgebiete

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach der naturräumlichen Gliederung Hessens Teil des Burgwaldes mit den Untereinheiten Bottendorfer Flur und Geismarer Platte.

Die Bottendorfer Flur, dem eigentlichen Burgwald vorgelagert, ist eine schwach kupierte Hochfläche auf Unterem Buntsandstein. Dieses Gebiet zwischen Burgwaldhöhen und Edergrund gelegen, ist ca. 300 m hoch und besteht zum überwiegenden Teil aus lehmig verwitterndem Unteren Buntsandstein, über dem z.T. an den Hängen der flachen Bachmulden basenarme Lößlehme liegen.

Die Wechselfolgen von Sand- und Tonsteinen des Unteren Buntsandsteines mit relativ fruchtbaren lehmigen Verwitterungsböden (Braunerden) werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Eine landschaftliche Gliederung erfolgt durch Täler und Gründe (Nemphe, Kaltes Wasser, Fritzbach etc.).

Die sanften Kuppen mit einer Höhe von 330 m - 355 m werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nur der steilere Homberg und der Bereich „Am Vogelhaus“ sind mit Wald bestockt.

Die Kuppen des Homberg bestehen aus ärmeren Mittleren Buntsandstein (grobkörnig und bindemittelarm) und sitzt dem Unteren Buntsandstein auf. Hier sind oligotrophe Braunerden anzutreffen.

Nach Norden bricht die Hochfläche an einer Verwerfung zum Edergrund ab.

Schutzgebiete:

Für den Planungsbereich des Teilplanes II gelten die Festsetzungen der Wasserschutzgebiete

1. WSG Quellen „Im Teich“ der Stadtwerke Frankenberg (Zone III)

[Verordnung vom 19.07.1967]

2. WSG Brunnen OT Bottendorf der Gemeinde Burgwald (Zone III)

[Verordnung vom 03.11.1961]

2.3. Sozial-, Wirtschafts- und Siedlungsstruktur

Frankenberg (Kernstadt) hat z.Zt. ca. 11.000 Einwohner.

Nach dem 2. Weltkrieg hat sich Frankenberg zu einer Gewerbe- und Industrie- Gemeinde entwickelt. Schwerpunkte bilden dabei die Möbelindustrie, Metall- und Kunststoffverarbeitung sowie die Herstellung von Fertighäusern.

Ein wichtiger Arbeitgeber für den gesamten Südteil des Landkreises Waldeck-Frankenberg sind darüber hinaus die Viessmann Werke in Allendorf /Eder.

Daneben ist eine Vielzahl von Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben ansässig.

Im Kernstadtgebiet ist nur noch ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb zu finden; die übrigen Betriebe wurden ausgesiedelt.

2.4. Infrastruktur

Frankenberg liegt im Kreuzungspunkt der Bundesstraßen 252 und 253 und ist damit gut an das überregionale Straßennetz angebunden.

Als ehemalige Kreisstadt verfügt Frankenberg über ein breites Angebot im schulischen, kulturellen, Verwaltungs- und Gesundheitsbereich.

2.5. Agrarstruktur

Die Untersuchung erstreckt sich auf die vom Teilplan II betroffenen Gemarkungen Frankenberg und Bottendorf.

Die Agrarstruktur in den Gemeinden ist sehr unterschiedlich. In **Frankenberg** wirtschaften z.Zt. noch 22 Betriebe. Hiervon werden 10 im Haupterwerb und 10 im Nebenerwerb geführt. Aufgrund der vorhandenen Altersstruktur werden voraussichtlich 2 Betriebe aufgeben. Dies führt zu einem Flächenangebot von ca. 8 ha, welches ohne Schwierigkeiten von den bestehenden Betrieben aufgenommen werden kann. Der durchschnittliche Haupterwerbsbetrieb hat eine Größe von 83 ha. Von den Haupterwerbsbetrieben haben 5 einen Boxenlaufstall gebaut. In den HE-Betrieben hat zum überwiegenden Teil

bereits der Generationswechsel stattgefunden. Sie werden auch in Zukunft jede Wachstumsmöglichkeit nutzen. Betriebsgrößen von > 100 ha sind in den HE-Betrieben in den nächsten Jahren möglich. Die maschinelle Ausstattung in den Betrieben läßt diese Wachstumsschritte erwarten. Die Flurbereinigung sollte daher ihrerseits dazu beitragen, daß durch einen optimalen Zuschnitt der Flächen (Größen- u. Längen-/Breiten-Verhältnis) die vorhandenen Kapazitäten sinnvoll ausgenutzt werden können. Den Betrieben mit Viehhaltung sollte durch Zuteilung hofnaher Flächen genügend Weidefläche für ihre Viehhaltung zur Verfügung gestellt werden.

Bottendorf

Obwohl Bottendorf die besten natürlichen Voraussetzungen besitzt (hinsichtlich Bodenqualität), hat sich der Strukturwandel am langsamsten vollzogen. Zur Zeit wirtschaften noch 54 Betriebe in Bottendorf.

Hiervon werden 3 Betriebe im Haupterwerb und 39 Betriebe im Nebenerwerb bewirtschaftet. 12 Betriebe werden voraussichtlich auslaufen.

Eine stärkere Investitionsbereitschaft in der Viehhaltung ist bei den Haupterwerbsbetrieben nicht festzustellen. Die Flächenaufnahme durch die bestehenden Betriebe im Ort erscheint problematisch. Hier drängen verstärkt die Landwirte aus Frankenberg in die Gemarkung. Im Rahmen der Flurbereinigung sollte durch Anlage eines entsprechenden Wegenetzes hierfür die Voraussetzung geschaffen werden.

Betriebsstrukturen der landwirtschaftlichen Betriebe im Flurbereinigungsgebiet

	Betriebe insges.	Davon HE	NE	auslaufende	mit Boxen- laufstall
Frankenberg	22	10	10	2	5
Bottendorf	54	3	39	12	-
Summe	76	13	49	14	5

Betriebsgrößenklassen in den einzelnen Gemeinden

	Franken- berg	Bottendorf	Summe
0 - 5 ha	2	17	19
5 - 10 ha	5	17	22
10 - 20 ha	-	13	13
20 - 50 ha	6	5	11
50 - 100 ha	7	2	9
> 100 ha	2	-	2
Summe	22	54	76

3.0 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1. Planungsgrundlage und Neugestaltungsgrundsätze

Bei der Erstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan waren folgende Planungsvorgaben und Planungsgrundlagen zu berücksichtigen:

- Raumordnungsplan für die Region Nordhessen
- Flächennutzungsplan der Stadt Frankenberg
- Landschaftsplan der Stadt Frankenberg
- Bebauungspläne Nr. 7b, 31 und 33 der Stadt Frankenberg
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Burgwald
- Landschaftsplan der Gemeinde Burgwald
- Bebauungsplanentwurf *Gewerbepark Frankenberg/Burgwald*
- ökologisches Gutachten zur Flurbereinigung Frankenberg
- Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Burgwald
- standortökologisches Gutachten des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (HLRL)
- Planfeststellungsbeschluß des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 30. September 1989 zur Verlegung der Bundesstraße 253 bei Frankenberg (Südumgehung Frankenberg)
- Agrarstrukturelle Grunddaten für Frankenberg
- Vorplanung des Naturschutzes gemäß § 38 FlurbG.

Die Neugestaltung des Verfahrensgebietes erfolgt entsprechend den im Termin nach § 38 FlurbG erarbeiteten Grundsätzen sowie unter Beachtung der v. g. Planungsvorgaben und Planungsgrundlagen.

Gemeindegrenzen, Gemarkungsgrenzen

Eine Änderung von Gemeinde- oder Gemarkungsgrenzen ist derzeit weder notwendig noch sinnvoll.

3.2. Verkehrerschließung

3.2.1. Klassifizierte Straßen

Im Verfahrensgebiet verlaufen die Bundesstraßen 252 und 253. Die Bundesstraße 253 wird durch die Straßenbauverwaltung verlegt.

3.2.2. Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege

3.2.2.1. Allgemeines

Abgesehen von der Behebung der durch den Bau der Ortsumgehung entstandenen Zerschneidungen am vorhandenen Wege- und Grabensystem sind in der Linienführung des Wege- und Gewässernetzes nur wenige Änderungen erforderlich.

Aufgrund des vorhandenen engmaschigen Wegenetzes liegt der Hauptschwerpunkt in der Anpassung der Bewirtschaftungseinheiten an die heutigen betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der Landwirte.

Die geplanten Asphaltierungen sind notwendig, weil nur so die durch den landwirtschaftlichen Verkehr auftretenden Belastungen von den Hauptwirtschaftswegen sicher aufgenommen werden können, insbesondere bei nasser Witterung.

Die geplante Befestigungsbreite von 3,20 m ist geboten, da im überbetrieblichen Maschineneinsatz (Gülle-, Kompostausbringung) ausschließlich Fahrzeuge des Bodenverbandes Waldeck-Frankenberg eingesetzt werden. Diese Fahrzeuge haben eine Außenbreite von 3,00 m. Bei einer

Wegebefestigung von nur 3,00 m werden die Randbereiche der Asphaltbefestigung extrem belastet, was zu Kantenabbrüchen und damit unverhältnismäßig hohen Unterhaltungskosten führt.

3.2.2.2. Änderungen am Wegenetz

3.2.2.2.1. Wegeneuanlage

Nr. 20 Neuanlage eines Asphalt- bzw. Schotterweges im Zuge der Neuausrichtung des Wirtschaftswegenetzes auf die Wirtschaftswegebücke über die Südumgehung Frankenberg

Nr. 21 Neuanlage eines Schotterweges. Die Neuanlage wird als Wendeweg notwendig, da im westlichen Teil dieses Gewannes die Bewirtschaftungsrichtung zur Erreichung einer größeren Schlaglänge in West-Ost-Richtung gedreht werden soll.

Nr. 33 Neuanlage eines Asphaltweges im Zuge der Neuausrichtung des Wirtschaftswegenetzes auf die Wirtschaftswegebücke über die Südumgehung Frankenberg

Nr. 39 Neuanlage eines unbefestigten Weges als Wendeweg direkt angrenzend an die Ortsumgehung

Nr. 68 Neuanlage eines Asphaltweges im Zuge der Neuausrichtung des Wirtschaftswegenetzes auf die Wirtschaftswegebücke über die Südumgehung Frankenberg

Nr. 103 Neuanlage eines unbefestigten Weges als Wendeweg. In Verbindung mit der Einziehung der Wege 102 und 104 ist die Neuanlage notwendig zur Erreichung einer größeren Schlaglänge.

Nr. 140 Neuanlage eines Schotterweges um eine zügige Verbindung der Wege 139 und 140 zu erhalten.

Nr. 150 Neuanlage eines Asphaltweges, um den Weg 88, der zukünftig Hauptwirtschaftsweg innerhalb des interkommunalen Gewerbegebietes wird, verkehrsgerecht an den Gemeindeverbindungsweg Nr. 4 anzubinden.

Nr. 151 Neuanlage eines Asphaltweges parallel zur ehemaligen B 252, damit Frankenberger Landwirte die Flächen des Teilabschnitts II ohne Benutzung von klassifizierten Straßen erreichen können. Die Neuanlage wird notwendig, da der bislang genutzte Weg Nr. 10 durch das geplante Baugebiet Bockental entfällt.

3.2.2.2.2. Ausbau vorhandener Wege

Nr. 22 Bituminöse Befestigung eines Schotterweges. Die Befestigung wird notwendig, da der bislang genutzte Hauptwirtschaftsweg Nr. 10 durch das geplante Baugebiet Bockental entfällt.

Nr. 26 Rückbau eines Asphaltweges zum Erdweg, da die Funktion Hauptwirtschaftsweg durch die Neuordnung des Wegenetzes entfallen ist.

Nr. 33 Bituminöse Befestigung eines Erdweges. Die Befestigung wird notwendig im Zuge der Neuausrichtung des Wirtschaftswegenetzes auf die Wirtschaftswegebücke über die Südumgehung Frankenberg.

Nr. 42 Bituminöse Befestigung eines Schotterweges. Die Befestigung wird notwendig im Zuge der Neuausrichtung des Wirtschaftswegenetzes auf die Wirtschaftswegebücke über die Südumgehung Frankenberg.

Nr. 53 Schotterbefestigung eines unbefestigten Weges zur ordnungsgemäßen Erschließung der städtischen Waldflächen

Nr. 68 Bituminöse Befestigung eines Schotterweges. Die Befestigung wird notwendig im Zuge der Neuausrichtung des Wirtschaftswegenetzes auf die Wirtschaftswegebrücke über die Südumgehung Frankenberg.

3.2.2.2.3 Einziehung von Wegen

3.2.2.2.3.1. Einziehung örtlich vorhandener Wege

Die durch den Bau der Südumgehung Frankenberg hervorgerufenen Zerschneidungen am Wegenetz und den landwirtschaftlichen Flächen erfordern eine vollständige Neuordnung der Erschließung. Hierzu ist die Einziehung nicht mehr benötigter Wege notwendig.

Zusätzlich verlangen die betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der ständig wachsenden landwirtschaftlichen Betriebe eine Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzflächen an die neuen Betriebsgrößen. Auch zu diesem Zweck muß ein Teil des bestehenden Wegenetzes entfallen.

Die betroffenen Wegenummern sind dem Verzeichnis der Festsetzungen zu entnehmen.

3.3. Wasserwirtschaft

3.3.1. Gewässer

3.3.1.1. Fließgewässer

3.3.1.1.1 Nemphe (Gew. III. Ordnung) Nr. 401

Einzugsgebiet:

$A_{EO} \sim 37,21 \text{ km}^2$ bei Eintritt in das Verfahrensgebiet

$A_{EO} \sim 38,43 \text{ km}^2$ bei Mündung in die Eder

Verlauf:

Ursprung westlich von Willershausen im Burgwald, Kreis Waldeck-Frankenberg.

Von Süden kommend tritt die Nemphe nördlich von Bottendorf in das Verfahrensgebiet ein, fließt in nördlicher bzw. nordöstlicher Richtung und

mündet im Stadtgebiet Frankenberg in die Eder. Die Länge im Verfahrensgebiet beträgt rund 2250 m. Im Bereich der Bottendorfer Mühle wechselt die Nemphe auf die westliche Seite der Bundesstraße und fließt auf einer Länge von 230 m innerhalb des Teilgebietes II.

Funktion und Zustand:

Die Nemphe verläuft in weit geschwungenen Bögen innerhalb von extensiv und intensiv genutztem Auengrünland. Nördlich der Einmündung der neuen Umgehungsstraße B 252 auf die alte B 252 liegt noch eine Ackerparzelle linksseitig am Gewässer. Unterhalb der Kläranlage Bottendorf und zwischen der neuen B 252 sowie der Ledermühle sind einige Hektar Wiese bereits im Zuge der Verlegung der B 252 im Rahmen einer Ersatzmaßnahme in Feuchtwiesen umgewandelt worden. Die Feuchtwiesensukzession hat sich in wenigen Jahren bereits sehr gut entwickelt. Der Gehölzsaum wurde in diesen Bereichen neu angepflanzt. Die Gewässerstruktur bedarf im Bereich der Feuchtwiesen keiner weiteren Verbesserung. Die Gewässergüte beträgt Güteklasse II – mäßig belastet -.

Bei Hochwasserabfluß erfolgt eine zusätzliche Überstauung der Feuchtwiesen, die oberhalb des Stadtgebietes Frankenberg als Retentionsraum dienen.

Bauwerke und bauliche Anlagen:

Von den vier Wirtschaftswegebbrücken bzw. Durchlässen im Verfahrensgebiet, wurde die Brücke bei der Ledermühle, Bauwerks-Nr.: 501 (Teilplan I), im Bestand bereits instandgesetzt. Oberhalb der Fischteichanlage befindet sich eine Sohlschwelle, die dem Aufstau der Nemphe zur Erhöhung des Grundwasserspiegels im Bereich der Feuchtwiesen und der Wasserab-leitung in die Fischteichanlage dient. Die Sohlschwelle Bauwerk-Nr.: 502 (Teilplan I) soll im Rahmen der Gewässerunterhaltung in naturnaher Bauweise in eine rauhe Rampe umgestaltet werden.

3.3.1.2. Stehende Gewässer

Im Projektgebiet des Teilplanes II sind keine stehenden Gewässer vorhanden.

3.3.2. Wasserrückhaltung

Im Zuge des Neubaus der Südumgehung Frankenberg wurde im Bereich des Anschlusses der B 253 an die B 252 ein Regenrückhaltebecken geplant.

3.3.3. Rechte an Gewässern

3.3.3.1. Wasserrechte

Alle Wasserrechte innerhalb des Verfahrensgebietes bleiben nach derzeitigem Sachstand bestehen und werden nicht verändert.

Sollten sich im Rahmen der Zuteilung noch Änderungen ergeben, werden sie im Flurbereinigungsplan geregelt.

3.3.3.2. Fischereirechte

Die Fischereirechte an der Nemphe liegen bei dem Land Hessen –Forstverwaltung- und sind an verschiedene Privatpächter verpachtet.

3.3.4. Sonstiges

Wasserschutzgebiete:

Im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Frankenberg I - Teilplan II - liegen zwei Wasserschutzgebiete für Trinkwassergewinnungsanlagen

1. Wasserschutzgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Im Teich“ laut Verordnung vom 19.07.1967
2. Wasserschutzgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Bottendorf“ laut Verordnung vom 18.05.1962

Die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete ist in die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG eingearbeitet.

3.4 Landschaftsentwicklung

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG stellt eine maßnahmenbezogene Fachplanung auf der Basis vorliegender Konzeptionen (s. Kap. 3.4.1) dar.

Diese setzt sich zusammen aus Karte und Textteil, wobei das vorliegende Kapitel 3.4 den o.g. textlichen Teil umfasst.

3.4.1 Planungsgrundlagen

Der Fachteil *Landschaftsentwicklung* wurde unter Berücksichtigung nachstehend angeführter Gutachten etc. erstellt. Dabei wurden die vorliegenden Unterlagen ausgewertet und darin enthaltene Planungsansätze soweit möglich eingearbeitet.

Ökologisches Gutachten

Das für das Verfahren vorliegende ökologische Gutachten der Planungsgruppe Stadt + Land, Kassel datiert aus dem Jahre 1988.

Neben einer allgemeinen Darstellung des Verfahrensgebietes liefert es eine Beschreibung und Bewertung von Vegetationsausstattung und Fauna. Unterschieden nach flächenhaften (Wälder, Wirtschaftsgrünland, Ackerflächen) und linearen Biotopelementen (Fließgewässer und Gräben, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Säume) erfolgt in einer Gesamtbewertung die Darstellung der erfassten Konflikte mit entsprechenden Empfehlungen für die zukünftige Nutzung und Entwicklung. Über diese grundsätzlichen Überlegungen hinaus werden abschließend konkrete Planungshinweise zum Erhalt und zur Verbesserung der strukturellen Ausstattung des Verfahrensgebietes gegeben.

Naturschutzfachliche Vorplanung

Für das vorliegende Verfahren liegt eine eigentlich nach § 38 FlurbG zu erstellende naturschutzfachliche Vorplanung nicht vor.

Es wurde allerdings seitens der UNB Frankenberg eine Stellungnahme erarbeitet, die -basierend auf den Ausarbeitungen der beteiligten Institutionen (NABU, BUND, Forstamt, Jägervereinigung, Fischereiverband)- ein konkretes

Anforderungsprofil für das Flurbereinigungsgebiet sowie Planungsvorschläge aus naturschutzfachlicher Sicht beinhaltet.

Diese wurden bei der Erarbeitung der Neugestaltungsplanung nach hinreichender Abwägung mit anderen - wie z.B. landwirtschaftlichen Belangen - den Verhältnissen angepasst und entsprechend in flächengenaue Maßnahmen umgesetzt.

Landschaftskartierung

Bei der im Jahre 2001 durchgeführten Landschaftskartierung zur Erfassung und Dokumentation der aktuellen Verhältnisse wurde auch schon in Hinsicht auf notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein erstes landschaftspflegerisches Konzept für das Verfahrensgebiet erstellt, wobei hauptsächlich auf eine Verbesserung des Landschaftsbildes bei gleichzeitiger Weiterentwicklung der vernetzungsstrukturellen Ausstattung abgezielt wurde.

Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Auf der Grundlage der UVU-Anleitung vom 14.12.1995 und der Neufassung des Anhanges vom 31.03.2000 wurden zur Ermittlung ihrer Umweltauswirkungen sämtliche im Verfahren vorgesehenen Anlagen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) unterzogen. Diese liegt als gesonderte Dokumentation vor und ist nicht Bestandteil des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG.

Sie liefert die erforderlichen Grundlagen zur Herleitung von Eingriffen in Natur und Landschaft und den damit einhergehenden Kompensationsbedarf.

3.4.2 Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die für das Verfahrensgebiet formulierten Entwicklungsziele für Naturschutz und Landschaftspflege basieren auf den im vorangegangenen Kapitel näher erläuterten planerischen Grundlagen und beinhalten vordringlich den **Erhalt und die Entwicklung der vorhandenen Biotopstrukturen**. Darauf aufbauend soll die „**Aufwertung**“ insbesondere der einer **Intensivnutzung unterliegenden Komplexe** zur **Schaffung eines qualifizierten Biotopverbundkonzeptes** beitragen.

Aus den genannten Zielen lassen sich die nachfolgend angeführten Maßnahmenvorschläge entwickeln, aus denen dann die in Kap. 3.4.4 beschriebenen Einzelmaßnahmen hergeleitet worden sind.

- ⇒ Mit 1 werden Eingriffe mit dem Konflikt *mittel* belegt, für Anlagen mit dem Konflikt *hoch* wird ein Faktor von 1,5 angenommen, d.h. für ein Vorhaben der Konfliktstufe *mittel* (z.B. die Einziehung eines Grasweges und Umwandlung in Acker) muss Bestandssicherung der vorhandenen Biotop-elemente durch z.B. Nutzungsextensivierung bzw. Nutzungsänderungen
- ⇒ Neuanlage von Feldgehölzstrukturen
- ⇒ Anpflanzung von Einzelbäumen, (Obst-)baumreihen
- ⇒ Förderung, Entwicklung und Neuanlage von Säumen zur Verbesserung der Vernetzung in reinen Ackerlagen
- ⇒ Beibehaltung der Grünlandnutzung in den Senkenbereichen und weitere Umwandlung „uferner“ Ackerflächen in Grünland entlang der Bäche und Gräben

3.4.3 Eingriffsregelung

3.4.3.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Als Grundlage für die erforderliche Eingriffsermittlung nach § 5 HeNatG werden die Resultate der UVU hinsichtlich anlagenverursachter Umweltauswirkungen herangezogen. Als Eingriffe einzustufen sind dabei sämtliche Vorhaben (Anlagen), mit denen ein mittlerer bzw. hoher Konflikt einhergeht. Nicht als Eingriffe anzusehen -und folglich auch nicht kompensationsrelevant- sind Anlagen mit einem nur geringen Konfliktpotential und ohne nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.

Mit dem Kompensationsfaktor 1 werden Eingriffe mit dem Konflikt *mittel* belegt, für Anlagen mit dem Konflikt *hoch* wird ein Faktor von 1,5 angenommen, d.h. für ein Vorhaben der Konfliktstufe *mittel* (z.B. die Einziehung eines Grasweges und Umwandlung in Acker) muss mindestens flächengleich Ausgleich/Ersatz geschaffen werden, ein Vorhaben der Konfliktstufe *hoch* (z.B. der Neubau eines schwer befestigten Weges) bedarf mindestens des 1,5-fachen Flächenausgleiches.

Alle als Eingriff bewerteten Anlagen (mit den ihnen zugeordneten Kompensationsmaßnahmen) sind in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Tabelle 1) am Ende dieses Kapitels aufgelistet.

Darüber hinaus gehende Erläuterungen und Anmerkungen zu den einzelnen Anlagen finden sich im Textteil sowie in den Anlagen 1 und 2 der UVU.

3.4.3.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Zu Aussagen bezüglich der Eingriffsvermeidung bzw. –minimierung sei an dieser Stelle auf das Kapitel 6.2 der UVU verwiesen.

3.4.3.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Eingriffe im Verfahren Frankenberg resultieren vornehmlich aus der Einziehung und Umwandlung nicht befestigter Wege, nur zu einem relativ geringen Anteil werden sie durch den Neu- und Ausbau von Wegen mit leichter bzw. schwerer Befestigung verursacht.

Gemäß den formulierten Entwicklungszielen für Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. Kap. 3.4.2) erfolgt die Kompensation der mit den o.g. Eingriffen verbundenen, teilweise beträchtlichen Beeinträchtigungen durch die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Tabelle 1, s.u.) aufgeführten und den einzelnen Eingriffen zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Auf die teiltraumbezogene Betrachtung von Eingriff und Kompensation wurde auf Grund der Verfahrensgröße und des relativ geringen Maßnahmenumfangs verzichtet.

Tab. 1: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe					Kompensation					
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Konflikt	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
18	Umwandlung eines Erdweges in Acker	550	M	1,0	550	600	Streuobst (300 m ²) Teileinziehung Asphaltweg Nr. 20 (150 m ²)	450	1,0	450
20	Neubau eines Asphaltweges auf Acker	1.066	H	1,5	1.599	601	Baumreihe	1.800	1,0	1.800
20	Neubau eines Schotterweges auf Acker	100	M	1,0	100	601	Baumreihe	1.800	1,0	
21	Neubau eines Schotterweges auf Acker	850	M	1,0	850	602	Gras- und Krautstreifen	850	1,0	850
22	Ausbau eines Schotterweges als Asphaltweg	2.624	M	1,0	2.624	603	Obstbaumreihe	6.000	1,0	6.000
24	Umwandlung eines Erdweges in Acker	800	M	1,0	800		Einziehung Asphaltweg Nr. 26	850	1,0	850
25	Umwandlung eines Erdweges in Acker	850	M	1,0	850		Einziehung Asphaltweg Nr. 25	750	1,0	750
30	Umwandlung eines Erdweges in Acker	800	M	1,0	800	603	Obstbaumreihe	6.000	1,0	
32	Umwandlung eines Erdweges in Acker	900	M	1,0	900	603	Obstbaumreihe	6.000	1,0	
33	Neubau eines Asphaltweges auf Acker	574	H	1,5	861		Einziehung Schotterwege Nr. 43/45 (450 m ²) Rückbau Nr. 26 (700 m ²)	1.150	1,0	1.150
33	Ausbau eines Erdweges als Asphaltweg	1.025	H	1,5	1.538	605	Feldgehölz	1.400	1,0	1.400
36	Umwandlung eines Erdweges in Acker	400	M	1,0	400	603	Obstbaumreihe	6.000	1,0	
37	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.100	M	1,0	1.100	603	Obstbaumreihe	6.000	1,0	
41	Umwandlung eines Erdweges in Acker	850	M	1,0	850	604	Feldgehölz	4.300	1,0	4.300
42	Ausbau eines Schotterweges als Asphaltweg	288	M	1,0	288	604	Feldgehölz	4.300	1,0	
43	Umwandlung eines Erdweges in Acker	800	M	1,0	800	604	Feldgehölz	4.300	1,0	
47	Umwandlung eines Erdweges in Acker	950	M	1,0	950	604	Feldgehölz	4.300	1,0	
48	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.600	M	1,0	1.600	604	Feldgehölz	4.300	1,0	
50	Umwandlung eines Erdweges in Acker	650	M	1,0	650	606	Gras- und Krautstreifen	1.650	1,0	1.650
53	Ausbau eines Erdweges als Schotterweg	800	M	1,0	800	608	Feuchtbrache (Braunkehlchenbiotop)	7.400	1,0	7.400
68	Neubau eines Asphaltweges auf Acker	451	H	1,5	677	613	Feuchtbrache	5800	1,0	5800
68	Ausbau eines Schotterweges als Asphaltweg	416	M	1,0	416	613	Feuchtbrache	5800	1,0	
73	Umwandlung eines Erdweges in Acker	350	M	1,0	350	606	Gras- und Krautstreifen	1.650	1,0	
83	Umwandlung eines Erdweges in Acker	600	M	1,0	600	606	Gras- und Krautstreifen	1.650	1,0	

Tab. 1: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Fortsetz.)

Eingriffe						Kompensation				
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Konflikt	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
102	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.100	M	1,0	1.100	608	Feuchtbrache (Braunkehlchenbiotop)	7.400	1,0	
104	Umwandlung eines Erdweges in Acker	950	M	1,0	950		Neuanlage unbefestigter Weg Nr. 103	1.000	1,0	1.000
105	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.150	M	1,0	1.150	611	Feldgehölz	2200	1,0	2200
107	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.150	M	1,0	1.150	611	Feldgehölz	2200	1,0	
133	Umwandlung eines Erdweges in Acker	800	M	1,0	800	608	Feuchtbrache (Braunkehlchenbiotop)	7.400	1,0	
135	Umwandlung eines Erdweges in Acker	750	M	1,0	750	608	Feuchtbrache (Braunkehlchenbiotop)	7.400	1,0	
140	Neubau eines Schotterweges auf Acker	450	M	1,0	450	608	Feuchtbrache (Braunkehlchenbiotop)	7.400	1,0	
146	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.100	M	1,0	1.100	608	Feuchtbrache (Braunkehlchenbiotop)	7.400	1,0	
148	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.150	M	1,0	1.150	610	G u. K Streifen (1.100 m ²) u. Einziehung Schotterweg Nr. 148 (250 m ²)	1.350	1,0	1.350
150	Neubau eines Asphaltweges auf Acker	410	H	1,5	615	609	Feldgehölz	400	1,0	400
151	Neubau eines Asphaltweges auf Acker	820	H	1,5	1.230	613	Feuchtbrache	5800	1,0	5800
	Gesamtsumme				31.397					37.350

Die Bilanz zeigt, dass für einzelne Maßnahmen der notwendige Ausgleich nur teilweise erbracht wird, die erforderliche Kompensation -bezogen auf das ganze Verfahrensgebiet- allerdings gegeben ist.

3.4.4 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bei diesen Maßnahmen ist zu unterscheiden zwischen:

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft
- sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung entsprechend § 37, Abs. 1, FlurbG
- Maßnahmen Dritter
- Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

3.4.4.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

In der nachstehenden Tabelle sind die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A/E Maßnahmen) für alle durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes hervorgerufenen Eingriffe aufgeführt.

Nicht berücksichtigt wurden in dieser Übersicht allerdings solche Maßnahmen, die auf Grund ihrer positiven Umweltauswirkungen zwar ebenfalls in die Kompensationsberechnung einfließen (s. Tabelle 1), bei denen es sich aber nicht um die Neuschaffung landschaftsgestaltender Anlagen handelt (z.B. die Neuanlage von Graswegen, die Einziehung von Schotterwegen oder der Rückbau von Asphaltwegen).

Tab. 2: Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe der FNO

Anlagen Nr.	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Ist-Zustand	Art der Maßnahme
600			300	Acker	Streuobst
601	180	10	1.800	Acker	Baumreihe
602	170	5	850	Acker	Gras- u. Krautstreifen
603	600	10	6.000	Acker	Obstbaumreihe
604			4.300	Acker	Feldgehölz
605			1.400	Acker	Feldgehölz
606	330	5	1.650	Acker	Gras- u. Krautstreifen
607			150		Einzelbaumpflanzungen
608			7.400	Grünland	Feuchtbrache (Braunkehlchenzielfläche)
609			400	Acker	Feldgehölz
610	220	5	1.100	Acker	Gras- u. Krautstreifen
611			2.200	Acker	Feldgehölz
613			5.800	Grünland	Feucht-/Nasswiese
gesamt:			33.350		

Die Maßnahme 613 beinhaltet die Sicherung des bestehenden Nasswiesenbereiches durch Ankauf der angrenzenden Grünlandflächen, wobei diese durch gleichzeitige Nutzungsaufgabe bei entsprechenden standörtlichen Voraussetzungen ebenfalls einer Vernässung zugeführt werden sollen.

3.4.4.2 Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG

Im vorliegenden Verfahren sind über den erforderlichen Kompensationsbedarf hinaus keine weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Landeskultur vorgesehen.

Dieses begründet sich aus der Tatsache, dass bei der relativ geringen Größe des Verfahrensgebietes für die Landwirtschaft ein nicht unerheblicher Flächenverlust gerade auch guter Böden zum einen durch das Straßenneubauvorhaben und zum anderen durch die Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebietes zu verzeichnen ist. Eine weitere Flächeninanspruchnahme erfolgt darüber hinaus durch die Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die genannten Projekte.

3.4.4.3 Maßnahmen Dritter

Hierbei handelt es sich um sog. vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Ausweisung des Gewerbegebietes und der daraus resultierenden Kompensationsverpflichtung für Eingriffe in Natur und Landschaft. (s. Tab. 3)

Tab. 3: vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Anlagen Nr.	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Ist-Zustand	Art der Maßnahme
612			10.500	Grünland	Entwicklung zu Feuchtwiese

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme 612 soll die Sicherung des vorhandenen Quellbereiches sowie des Grabenabschnittes bis an den Weg Nr. 119 erfolgen, wobei auf die Weiterentwicklung zu einer Feuchtwiese (mit extensiver Schafbeweidung) abgezielt wird.

3.4.4.4 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

Im Rahmen der Bodenordnung sollen die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Ackerflächen in Grünland umgewandelt werden.

Tab. 4: Umwandlung Acker => Grünland

Gemarkung/Flur	Flurstück	Größe (m²)	Gemarkung/Flur	Flurstück	Größe (m²)
Bottendorf 1	18/1	1.110	Bottendorf 2	155/17	1.800
	20/1	1.300	Frankenberg 60	71/1	6.941
	24/1	240		72	2.410
	25/1	2.440		73	1.260
Bottendorf 2	43/1	759	Frankenberg 61	1	1.740
	43/2	759		2	670
	44	1.132		5	1.470
	45	2.579		97	1.609
	63	3.186		98	2.611
	68	1.495		99	1.460
	69	4.730		102	1.680
Summe Umwandlung Acker gesamt: 43.381 m²					

Der momentan zu verzeichnende rückläufige Bedarf an Grünland erfordert im Gegenzug auch die Umwandlung bestehender Grünlandflächen in Acker (s. Tab. 5).

Tab. 5: Umwandlung Grünland => Acker

Gemarkung/Flur	Flurstück	Größe (m²)	Gemarkung/Flur	Flurstück	Größe (m²)
Bottendorf 1	19/1	6.790	Frankenberg 61	19/2	4.757
	77	5.750		68	6.470
Bottendorf 2	4	2.870		86	2.040
Bottendorf 11	172	3.570		87	2.966
Frankenberg 61	15	4.896		186/112	3.680
Summe Umwandlung Grünland gesamt: 43.789 m²					

Die in der Tabelle angeführten Flächen stellen sich durchweg als gewöhnliches Wirtschaftsgrünland dar, Sonderstandorte wie z.B. Feucht-/Nass- oder Magergrünland sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die Gesamtbilanz zeigt ein insgesamt ausgewogenes Umwandlungsverhältnis und macht eine eigentlich bei Grünlandumbruch erforderliche Kompensation entbehrlich.

3.4.4.5 Entwicklungs- und Pflegekonzept

für die Landschaftsgestaltende Anlagen (LA) Nr. 608, 612 und 613

- LA Nr. 608 (Braunkehlchenzielfläche)
- Belassung bzw. Neugründung von ca. 5m breiten Säumen um die gesamte Fläche

- Bewirtschaftung der verbleibenden Restfläche als extensives Mähgrünland mit Mähzeitpunkt Anfang – Mitte Juni
- Alternierende Pflege der Säume, d.h. abschnittsweise Mahd im September/ Oktober im 2- jährigen Rhythmus mit Abfuhr des Mahdgutes

- *LA Nr. 612 (Feucht-/Nassgrünland)*
 - Beibehaltung der aktuellen Nutzung, d.h. extensive Schafbeweidung ggf. unter Aussparung des Quell- und Abflussbereiches (durch Abzäunung) zur Förderung von Saumstrukturen entlang des Grabenprofils
 - Pflege der Säume s.o.

- *LA Nr. 613 (Feucht-/Nassgrünland)*
 - Entwicklung zu Feucht-/Nasswiesenkomplex bei entsprechenden standörtlichen Voraussetzungen durch z.B. Drainageschluss
 - nach Möglichkeit Umsetzung des Sumpf-Blutauges (*Potentilla palustris*) unter Hinzuziehung des ASV
 - Pflege und Nutzung der verbleibenden noch zu nutzenden Flächen s.o.

3.5. Bodenverbesserung

3.5.1. Bodenverbessernde Maßnahmen

Infolge des Ausgangsmaterials (vorwiegend Buntsandstein, kleinflächig eingelagert Tonschiefer und Zechsteinelemente) und der von Natur aus geringen Basensättigung ist die Stabilität des Bodengefüges in den Ackerlagen des Verfahrensgebietes verringert.

Die daraus resultierende Oberflächenverschlammung vermindert wiederum die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens am Ort des Niederschlages und verstärkt darüber hinaus die Erodierbarkeit des Bodens.

Auf den ackerbaulich bewirtschafteten Flächen ist daher die Verbesserung des Basenhaushalts durch eine Kalkung vorgesehen, womit den oben beschriebenen Mängeln der vorliegenden Bodenverhältnisse im Sinne von Bodenschutz und Bodenverbesserung abgeholfen werden soll.

3.5.2. Bodenverbessernde Anlagen

Bedarfsdrainungen gegen Naßstellen im Acker im gegebenenfalls geringen Umfang (jeweils deutlich weniger als 1000 m² entwässerte ackerbaulich genutzte Fläche) - erlaubnisfrei gemäß HWG.

Durch solche punktuelle Regulierungen des Bodenwasserhaushaltes, die durch die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Nutzung bedingt sind, werden die Bedürfnisse des Gebietswasserhaushaltes und des Naturhaushaltes nicht gestört.

3.6. Andere gemeinschaftliche Belange, Anlagen und Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG

Zur Förderung der allgemeinen Landeskultur soll die Landnutzung nach den natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten, d.h. nach der natürlichen Nutzungseignung und den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen ausgerichtet werden.

Deshalb werden im entsprechend notwendigen Umfang Rekultivierungen und Planinstandsetzungen vorgesehen.

Die im Raumordnungsplan dargestellten Aufforstungsflächen wurden in die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG nachrichtlich übernommen. Diese Darstellung hat auf die tatsächliche Nutzung keinerlei Auswirkung, lediglich die Genehmigung von Aufforstungen ist in diesem Bereich vereinfacht.

Aufforstungswillige Eigentümer werden im Rahmen der Bodenordnung in diesen Bereichen abgefunden.

3.7. Der Schutz des Bodens

Zur Minderung der Wassererosion auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen soll die Bewirtschaftungsrichtung hangparallel ausgerichtet werden.

Vorhandene Terrassen, Raine, Böschungen und Gehölze bleiben erhalten.

Die vorgesehenen geringfügigen Umwandlungen von Grünland in Acker entsprechen den Vorgaben der Standortkarte von Hessen.

3.8. Dorferneuernde Maßnahmen

Zur wirtschaftlichen Stärkung der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe ist der Bau einer gemeinschaftlichen Anlage -Maschinenhalle – geplant. Hierdurch wird eine flächendeckende Landbewirtschaftung, unterstützt und dadurch ein Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft geleistet. Darüber hinaus wird der Bau mehrerer sonst notwendig werdender Maschinenunterstände vermieden. Hierdurch wird der Außenbereich (§ 35 BauGB) vor weiterer Bebauung geschützt, da auf den engen Hofreiten in der Ortslage meist keine Erweiterungsmöglichkeiten bestehen.

Das Baurecht für diese gemeinschaftliche Anlage – Maschinenhalle - wird außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens geschaffen.